



Verfassung der Gemeinde Scharans

Stand: August 2026

Totalrevision durch die Gemeindeversammlung beschlossen am xxx

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gemeinde.....	3
Art. 2	Autonomie.....	3
Art. 3	Aufgaben im Allgemeinen	3
Art. 4	Aufgaben im Besonderen	3
Art. 5	Auslagerung	3
Art. 6	Amts- und Schulsprache	3
Art. 7	Stimm- und Wahlrecht	3
Art. 8	Amts-dauer.....	4
Art. 9	Demission und vorzeitiges Ausscheiden	4
Art. 10	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt.....	4
Art. 11	Ersatzwahlen.....	4
Art. 12	Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht	4
Art. 13	Entscheide, Gemeindebehörden	4
Art. 14	Ausschlussgründe.....	5
Art. 15	Unvereinbarkeit	5
Art. 16	Wahlen in verschiedene Behörden	5
Art. 17	Ausstandspflicht	5
Art. 18	Schweigepflicht	5
Art. 19	Petitionsrecht	5
Art. 20	Auskunftsrecht	6
Art. 21	Initiativrecht.....	6
Art. 22	Verfahren bei Initiativen	6
Art. 23	Rückzug der Initiative.....	6
Art. 24	Rechtswidrige Initiative	6
Art. 25	Motionsrecht.....	6
Art. 26	Verantwortlichkeit.....	7
Art. 27	Beschwerderecht	7
Art. 28	Protokoll	7
Art. 29	Einsichtnahme in die Protokolle	7
Art. 30	Informationspflicht	7
II.	Gemeindeorganisation	7
A.	Ordentliche Organe der Gemeinde	7
Art. 31	Organe der Gemeinde	7
B.	Die Gemeindeversammlung	8
Art. 32	Allgemeines.....	8
Art. 33	Entscheidungsbefugnisse	8
Art. 34	Einberufung, Traktanden, Beschlussfähigkeit	8
Art. 35	Versammlungsleitung	9
Art. 36	Vorberatung, Botschaft	9
Art. 37	Öffentlichkeit, Ausstand	9
Art. 38	Stimm-zähler	9
Art. 39	Abstimmungsmodus	9
Art. 40	Wahlmodus	9
Art. 41	Vorschläge	10
Art. 42	Konsultativabstimmungen	10
Art. 43	Wiedererwägung	10
C.	Der Gemeindevorstand.....	10
Art. 44	Funktion und Zusammensetzung.....	10
Art. 45	Sitzungen	10
Art. 46	Aufgaben und Kompetenzen	10

Art. 47 Vertretung der Gemeinde nach aussen	11
Art. 48 Verwaltungsabteilungen	11
Art. 49 Geschäftsordnung und Kontrollsystem	12
Art. 50 Geschäftsführung	12
Art. 51 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident	12
D. Die Geschäftsprüfungskommission	12
Art. 52 Zusammensetzung	12
Art. 53 Aufgaben, Befugnisse	12
E. Der Schulrat	13
Art. 54 Zusammensetzung	13
Art. 55 Schulträger	13
Art. 56 Aufgaben	13
Art. 57 Weitere Kompetenzen	13
F. Kommissionen	14
Art. 58 Kommissionen	14
III. Verwaltungszweige	14
A. Einzelne Verwaltungszweige	14
Art. 59 Sozialwesen	14
Art. 60 Wald- und Landwirtschaft	14
Art. 61 Bau- und Strassenwesen	14
Art. 62 Elektrizität	14
Art. 63 Wasserversorgung und Kanalisation	14
Art. 64 Polizeiwesen	14
Art. 65 Zivilschutz	15
Art. 66 Feuerwehrwesen	15
B. Gemeindekanzlei / Gemeindepersonal	15
Art. 67 Aufgaben Gemeindekanzlei	15
Art. 68 Gemeindekanzlerin/Gemeindekanzlist	15
Art. 69 Anstellung des Personals	15
IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	15
Art. 70 Finanzhaushaltsgrundsätze	15
Art. 71 Zusammensetzung des Vermögens	15
Art. 72 Steuern und Abgaben	16
Art. 73 Vermögensverwaltung	16
Art. 74 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	16
Art. 75 Vorzugslasten	16
Art. 76 Gebühren	16
Art. 77 Steuern	17
Art. 78 Gästetaxe, Beherbergungsabgabe- und Tourismusförderungsabgabe	17
V. Bürgergemeinde	17
Art. 79 Rechte	17
VI. Kirchenwesen	17
Art. 80 Kirchgemeinde	17
VII. Schlussbestimmungen	17
Art. 81 Revision	17
Art. 82 Inkrafttreten	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde Scharans ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Autonomie

- ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben im Allgemeinen

- ¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- ³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Aufgaben im Besonderen

- ¹ Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:
- a) Allgemeine Verwaltung
 - b) Öffentliche Sicherheit (kommunale Polizei, Feuerwehrwesen, Zivilschutz)
 - c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
 - d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
 - e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
 - f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
 - g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)
 - h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
 - i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
 - j) Finanzen und Steuern

Art. 5 Auslagerung

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 6 Amts- und Schulsprache

Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 8 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre.

Art. 9 Demission und vorzeitiges Ausscheiden

- ¹ Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.
- ² Eine vorzeitige Demission ist aus wichtigen Gründen möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Beruf, Krankheit, persönliche Gründe, Alter, Unvereinbarkeiten und dergleichen. Die vorzeitige Demission ist auf den Zeitpunkt der Ersatzwahl wirksam. Bei Krankheit wird sie ausnahmsweise sofort wirksam.
- ³ Im Falle eines Wohnsitzwechsels oder eines anderen Verlusts der Wählbarkeitsvoraussetzungen scheidet eine Person sofort aus dem Amt aus.

Art. 10 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

- ¹ Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im ersten Quartal statt.
- ² Der Amtsantritt erfolgt am 1. April. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 11 Ersatzwahlen

- ¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als 6 Monate dauert.
- ² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.
- ³ Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nehmen allfällige Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.

Art. 12 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht

- ¹ Vorbehältlich entschuldigbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- ³ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden

Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 14 Ausschlussgründe

- ¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
- ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.
- ³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- ⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere bereits im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl der zweiten Person ungültig.

Art. 15 Unvereinbarkeit

- ¹ Ständige Gemeindeangestellte dürfen der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- ² Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 16 Wahlen in verschiedene Behörden

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 17 Ausstandspflicht

- ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 18 Schweigepflicht

- ¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- ² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 19 Petitionsrecht

- ¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person ist berechtigt, dem Gemeindevorstand in schriftlicher Form Anträge und Begehren einzureichen.

- ² Die Behörde ist verpflichtet, dazu innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen, sofern die Petition durch mindestens eine Gemeindegewohnerin oder einen Gemeindegewohner eingereicht worden ist.

Art. 20 Auskunftsrecht

- ¹ Jeder Stimmberechtigte kann jederzeit Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.
- ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- ³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 21 Initiativrecht

- ¹ Mindestens 50 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 22 Verfahren bei Initiativen

- ¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 23 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 24 Rechtswidrige Initiative

- ¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- ² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 25 Motionsrecht

- ¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. Art. 21 ff.) sinngemäss.

Art. 26 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 27 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 28 Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- ³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle

- ¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- ² Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- ³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 30 Informationspflicht

Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. Im Bedarfsfall werden Orientierungsversammlungen durchgeführt.

II. Gemeindeorganisation

A. Ordentliche Organe der Gemeinde

Art. 31 Organe der Gemeinde

- ¹ Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) der Gemeindevorstand;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission;
 - d) der Schulrat;

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 32 Allgemeines

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die Stimmberechtigten die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 33 Entscheidungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vornahme der Wahlen:
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der Mitglieder des Vorstandes und eines Stellvertreters
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) der Mitglieder des Schulrates und eines Stellvertreters
 - e) der Mitglieder der Baukommission
 - f) der Mitglieder der Feuerwehrkommission
- die übrigen Wahlen, sofern diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und von Gesetzen;
3. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Beschlussfassung von Ausgaben sowie die Genehmigung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis anderer Organe fallen;
5. die Ermächtigung zum Erwerb, zur Veräusserung, zum Tausch und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von beschränkt dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite die Kompetenz anderer Organe übersteigt. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen;
7. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, wie insbesondere die Bildung eines Gemeindeverbandes den Beitritt oder Austritt;
9. die Beschlussfassung zum Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;

Art. 34 Einberufung, Traktanden, Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.
- ² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- ³ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 35 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 36 Vorberatung, Botschaft

- ¹ Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten worden sind.
- ² Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

Art. 37 Öffentlichkeit, Ausstand

- ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- ⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 38 Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 39 Abstimmungsmodus

- ¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- ² Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.
- ³ Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 40 Wahlmodus

- ¹ Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme derjenigen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.
- ² Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 41 Vorschläge

Wer einen Wahlvorschlag macht, kann ihn kurz begründen. Er hat sich dabei gegenüber anderen Personen respektvoll zu äussern.

Art. 42 Konsultativabstimmungen

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung Verhandlungsgegenstände zur Konsultativabstimmung unterbreiten.

Art. 43 Wiedererwägung

- ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

C. Der Gemeindevorstand

Art. 44 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.
- ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 45 Sitzungen

- ¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 46 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
 4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung und des angestellten Gemeindepersonals;
 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;

7. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
8. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis Fr. 10'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
10. die Wahl der Gemeindeangestellten und -funktionäre, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist;
11. die Festsetzung der Gehälter und Löhne der Gemeindeangestellten und -funktionäre;
12. die Ermächtigung für Grenzbereinigungen, zum Kauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Auflösung von beschränkt dinglichen Rechten, insbesondere auch für Anlagen von öffentlichem Interesse (Wasser- Abwasserversorgung, Elektrizität usw.) und Grundlasten bis zu dem in Art. 46 Ziff. 8 genannten Betrag. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
13. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik, wie insbesondere die Ausübung von Kaufrechten und anderen Massnahmen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Baulandmobilisierung sowie die Veräusserung der so erworbenen Grundstücke, soweit die kommunalen oder kantonalen baugesetzlichen Regelungen nicht ein anderes Organ als zuständig erklären;
14. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
15. die Wahl von Kommissionen, die im Auftrage der Gemeinde tätig sind;
16. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
17. Wahl von Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen und -verbänden;
18. Wahl der externen Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 47 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- ¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindeganzlistin oder dem Gemeindeganzlist die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde zu zweien.

Art. 48 Verwaltungsabteilungen

- ¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne und zugleich die Stellvertretung einer anderen Abteilung.
- ² Die Umschreibung der Abteilungen und deren Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 49 Geschäftsordnung und Kontrollsystem

Der Gemeindevorstand erlässt für sich und die weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen eine Geschäftsordnung. Er führt ein internes Kontrollsystem (IKS).

Art. 50 Geschäftsführung

- ¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.
- ² Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 51 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- ³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 52 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 53 Aufgaben, Befugnisse

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.
- ⁴ Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission eine aussenstehende, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundige Revisionsstelle beiziehen. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit in diesem Fall in Zusammenarbeit mit diesen Sachverständigen aus.
- ⁵ Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

E. Der Schulrat

Art. 54 Zusammensetzung

- ¹ Der Schulrat besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. Er konstituiert sich selbst.
- ² Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte.
- ³ Der Schulleiter kann, bis auf begründete Ausnahmen, mittels beratender Stimme an den Schulratsitzungen teilnehmen.

Art. 55 Schulträger

Die Gemeinde führt einen Kindergarten und eine Primarschule. Sie beteiligt sich zusammen mit anderen Gemeinden an einer Sekundar- und Realschule.

Art. 56 Aufgaben

- ¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen.
- ² Der Schulrat vertritt die Schule nach aussen.

Art. 57 Weitere Kompetenzen

- ¹ Im Weiteren obliegen dem Schulrat:
 1. die Wahl der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen; die Anstellung erfolgt durch den Gemeindevorstand.
 2. die Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen zusammen mit dem Gemeindevorstand;
 3. die Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung sowie die Aufsicht und Leitung der Schulleitung und der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;
 4. die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
 5. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen (inkl. Disziplinarordnung);
 6. die Erstellung des Schulbudgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
 7. die Verwaltung der Lehrmittel und Schulmaterialien;
 8. die rechtzeitige Abklärung des Schulraumbedarfes;
 9. die Vorbereitung des Schulgesetzes zuhanden des Gemeindevorstandes.
- ² Vor Erlass neuer Gesetze und Verordnungen, die das Schul- und Fortbildungswesen betreffen, ist der Schulrat anzuhören.
- ³ Der Schulrat erlässt eine Schulordnung und regelt die Kompetenzen der Schulleitung.

- ⁴ Die finanziellen Kompetenzen stehen grundsätzlich dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindeversammlung zu.

F. Kommissionen

Art. 58 Kommissionen

- ¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Die Baukommission besteht als ständige Kommission, deren Mitglieder durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in der Bau-gesetzgebung umschrieben.

III. Verwaltungszweige

A. Einzelne Verwaltungszweige

Art. 59 Sozialwesen

Das Sozialwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen be-sorgt.

Art. 60 Wald- und Landwirtschaft

- ¹ Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der Waldordnung besorgt. Dem Gemeindevorstand obliegt die Beschlussfassung über die Zusam-menarbeit mit anderen Gemeinden innerhalb des zugewiesenen Forstreviers.
- ² Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke und kann Verordnungen dazu erlassen.

Art. 61 Bau- und Strassenwesen

Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht.

Art. 62 Elektrizität

Die Gemeinde stellt die Versorgung mit elektrischer Energie sicher.

Art. 63 Wasserversorgung und Kanalisation

Die Wasserversorgung und die Kanalisation werden nach den Gesetzen der Gemeinde sicherge-stellt, welche von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 64 Polizeiwesen

Der Vollzug der Gemeindepolizeiaufgaben obliegt dem Polizeifachchef und dem Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand kann Dritte mit dem Vollzug beauftragen.

Art. 65 Zivilschutz

Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 66 Feuerwehrwesen

Für das Feuerwehrwesen besteht eine durch die Gemeindeversammlung bestellte Feuerwehrkommission, deren Pflichten und Befugnisse in dem durch die Gebäudeversicherung genehmigten Feuerwehrgesetz niedergelegt sind.

B. Gemeindekanzlei / Gemeindepersonal

Art. 67 Aufgaben Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei ist dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen, die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstands.

Art. 68 Gemeindekanzlistin/Gemeindekanzlist

- ¹ Die Gemeindekanzlisten bzw. der Gemeindekanzlist leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.
- ² Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 69 Anstellung des Personals

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 70 Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 71 Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);

2. dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtung, die Werkplätze usw.;
3. dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Beholzungs- und Weiderechten;
4. dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 72 Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 73 Vermögensverwaltung

- ¹ Der Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens. Er hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.
- ² Der Finanzhaushalt ist auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 74 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

- ¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- ² Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.
- ³ Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 75 Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 76 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
- ² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- ³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

